

DIN EN 1991-1-3

ICS 91.010.30

Ersatzvermerk
siehe unten

**Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke –
Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten;
Deutsche Fassung EN 1991-1-3:2003 + AC:2009**

Eurocode 1: Actions on structures –
Part 1-3: General actions - Snow loads;
German version EN 1991-1-3:2003 + AC:2009

Eurocode 1: Actions sur les structures –
Partie 1-3: Actions générales - Charges de neige;
Version allemande EN 1991-1-3:2003 + AC:2009

Ersatzvermerk

Ersatz für DIN EN 1991-1-3:2004-09;
mit DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12 Ersatz für DIN 1055-5:2005-07;
Ersatz für DIN EN 1991-1-3 Berichtigung 1:2009-09

Gesamtumfang 46 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN



Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 1991-1-3:2003 + AC:2009) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 250 „Structural Eurocodes“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Für diese Norm ist national das Gremium NA 005-51-02 AA „Einwirkungen auf Bauten (Sp CEN/TC 250/SC 1)“ zuständig.

Dieses Dokument enthält die Berichtigung AC und wurde vom CEN am 2009-03 angenommen.

Die Norm ist Bestandteil einer Reihe von Einwirkungs- und Bemessungsnormen, deren Anwendung nur im Paket sinnvoll ist. Dieser Tatsache wird durch das Leitpapier L der Kommission der Europäischen Gemeinschaft für die Anwendung der Eurocodes Rechnung getragen, indem Übergangsfristen für die verbindliche Umsetzung der Eurocodes in den Mitgliedsstaaten vorgesehen sind. Die Übergangsfristen sind im Vorwort dieser Norm angegeben.

Die Anwendung dieser Norm gilt in Deutschland in Verbindung mit dem Nationalen Anhang.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Das DIN [und/oder die DKE] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Anfang und Ende der durch die Berichtigung eingefügten oder geänderten Texte sind jeweils durch Änderungsmarken AC AC angegeben.

Änderungen

Gegenüber DIN V EN V 1991-1-3:1996-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Vornormcharakter wurde aufgehoben;
- b) die Stellungnahmen der nationalen Normungsinstitute wurden eingearbeitet und der Text vollständig überarbeitet.

Gegenüber DIN EN 1991-1-3:2004-09, DIN EN 1991-1-3 Berichtigung 1:2009-09 und DIN 1055-5:2005-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) auf europäisches Bemessungskonzept umgestellt;
- b) Ersatzvermerke korrigiert;
- c) Vorgänger-Norm mit der Berichtigung 1 konsolidiert;
- d) redaktionelle Änderungen durchgeführt.

Frühere Ausgaben

DIN 1055: 1936xx-12, 1975-06
DIN 1055-5: 2005-07
DIN 1055-5/A1: 1994-04
DIN V EN V 1991-1-3: 1996-01
DIN EN 1991-1-3: 2004-09
DIN EN 1991-1-3 Berichtigung 1: 2009-09

Deutsche Fassung

**Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke —
Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen —
Schneelasten**

Eurocode 1: Actions on structures —
Part 1-3: General actions —
Snow loads

Eurocode 1: Actions sur les structures —
Partie 1-3: Actions générales —
Charges de neige

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 9. Oktober 2009 angenommen.

Die Berichtigung tritt am 11. März 2009 in Kraft und wurde in EN 1991-1-3:2003 eingearbeitet.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Allgemeines	7
1.1 Anwendungsbereich	7
1.2 Normative Verweisungen	7
1.3 Annahmen	8
1.4 Unterscheidung zwischen Grundlagen und Anwendungsregeln	8
1.5 Bemessung durch Prüfung	8
1.6 Begriffe und Definitionen	8
1.7 Symbole	9
2 Klassifikation von Einwirkungen	10
3 Bemessungssituationen	11
3.1 Allgemeines	11
3.2 Übliche Verhältnisse	11
3.3 Außergewöhnliche Verhältnisse	11
4 Schneelast auf dem Boden	12
4.1 Charakteristische Werte	12
4.2 Weitere repräsentative Werte	12
4.3 Behandlung von außergewöhnlichen Schneelasten auf dem Boden	13
5 Schneelast auf Dächern	13
5.1 Art der Last	13
5.2 Lastanordnung	14
5.3 Formbeiwerte für Dächer	15
5.3.1 Allgemeines	15
5.3.2 Pultdächer	16
5.3.3 Satteldächer	17
5.3.4 Scheddächer	18
5.3.5 Tonnendächer	18
5.3.6 Höhengsprünge an Dächern	19
6 Örtliche Effekte	22
6.1 Allgemeines	22
6.2 Verwehungen an Wänden und Aufbauten	22
6.3 Schneeüberhang an Dachtraufen	23
6.4 Schneelasten an Schneefanggittern und Dachaufbauten	23
Anhang A (normativ) Bemessungssituationen und Lastverteilungen für unterschiedliche örtliche Gegebenheiten	24
Anhang B (normativ) Formbeiwerte für Schneelasten bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen	25
B.1 Anwendungsbereich	25
B.2 Scheddächer	25
B.3 Höhengsprünge und tiefer liegende Dächer	26
B.4 Dächer mit Verwehungen an Wänden, Aufbauten und Aufkantungen	27
Anhang C (informativ) Europäische Karte für Schneelasten auf dem Boden	30
Anhang D (informativ) Anpassung der Schneelast auf dem Boden in Übereinstimmung mit der Wiederkehrperiode	41
Anhang E (informativ) Wichte von Schnee	43
Literaturhinweise	44

Vorwort

Dieses Dokument (EN 1991-1-3:2003 + AC:2009) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 250 „Structural Eurocodes“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Januar 2004, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis AC März 2010 AC zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt ENV 1991-2-3:1995.

CEN/TC 250 ist verantwortlich für alle Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau.

Die Anhänge A und B sind normativ, die Anhänge C, D und E sind informativ.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

Hintergrund des Eurocode-Programms

Im Jahre 1975 beschloss die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, für das Bauwesen ein Programm auf der Grundlage des Artikels 95 der Römischen Verträge durchzuführen. Das Ziel des Programms war die Beseitigung technischer Handelshemmnisse und die Harmonisierung technischer Normen.

Im Rahmen dieses Programms leitete die Kommission die Bearbeitung von harmonisierten technischen Regelwerken für die Tragwerksplanung von Bauwerken ein, die im ersten Schritt als Alternative zu den in den Mitgliedsländern geltenden Regeln dienen und schließlich diese ersetzen sollten.

15 Jahre lang leitete die Kommission mit Hilfe eines Steuerungskomitees mit Repräsentanten der Mitgliedsländer die Entwicklung des Eurocode-Programms, das zu der ersten Eurocode-Generation in den 80er Jahren führte.

Im Jahre 1989 entschieden sich die Kommission und die Mitgliedsländer der Europäischen Union und der EFTA, die Entwicklung und Veröffentlichung der Eurocodes über eine Reihe von Mandaten an CEN zu übertragen, damit diese den Status von Europäischen Normen (EN) erhielten. Grundlage war eine Vereinbarung¹⁾ zwischen der Kommission und CEN. Dieser Schritt verknüpft die Eurocodes de facto mit den Regelungen der Ratsrichtlinien und Kommissionsentscheidungen, die die Europäischen Normen behandeln (z. B. die Ratsrichtlinie 89/106/EWG zu Bauprodukten, die Bauproduktenrichtlinie, die Ratsrichtlinien 93/37/EWG, 92/50/EWG und 89/440/EWG zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Dienstleistungen und die entsprechenden EFTA-Richtlinien, die zur Einrichtung des Binnenmarktes eingeleitet wurden).

Das Eurocode-Programm umfasst die folgenden Normen, die in der Regel aus mehreren Teilen bestehen:

EN 1990 Eurocode, *Grundlagen der Tragwerksplanung*.

EN 1991 Eurocode 1, *Einwirkung auf Tragwerke*.

EN 1992 Eurocode 2, *Entwurf, Berechnung und Bemessung von Stahlbetonbauten*.

EN 1993 Eurocode 3, *Entwurf, Berechnung und Bemessung von Stahlbauten*.

EN 1994 Eurocode 4, *Entwurf, Berechnung und Bemessung von Stahl-Beton-Verbundbauten*.

EN 1995 Eurocode 5, *Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauten*.

1) Vereinbarung zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) zur Bearbeitung der Eurocodes für die Tragwerksplanung von Hochbauten und Ingenieurbauwerken.

EN 1996 Eurocode 6, *Entwurf, Berechnung und Bemessung von Mauerwerksbauten*.

EN 1997 Eurocode 7, *Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik*.

EN 1998 Eurocode 8, *Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben*.

EN 1999 Eurocode 9, *Entwurf, Berechnung und Bemessung von Aluminiumkonstruktionen*.

Die Europäischen Normen berücksichtigen die Verantwortlichkeit der Bauaufsichtsorgane der jeweiligen Mitglieds-länder bei der nationalen Festlegung sicherheitsbezogener Werte, so dass diese Werte von Land zu Land unterschiedlich sein können.

Status und Gültigkeitsbereich der Eurocodes

Die Mitgliedsländer der EU und EFTA betrachten die Eurocodes als Bezugsdokumente für folgende Zwecke:

- als Mittel zum Nachweis der Übereinstimmung der Hoch- und Ingenieurbauten mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 89/106/EWG, besonders mit der wesentlichen Anforderung Nr 1: Mechanischer Widerstand und Stabilität und der wesentlichen Anforderung Nr 2: Brandschutz;
- als Grundlage für die Spezifizierung von Verträgen für die Ausführung von Bauwerken und dazu erforderlichen Ingenieurleistungen;
- als Rahmenbedingung für die Herstellung harmonisierter, technischer Spezifikationen für Bauprodukte (ENs und ETAs).

Die Eurocodes haben, da sie sich auf Bauwerke beziehen, eine direkte Verbindung zu den Grundlagendokumenten²⁾, auf die in Artikel 12 der Bauproduktenrichtlinie hingewiesen wird, wenn sie auch anderer Art sind als die harmonisierten Produktnormen³⁾. Daher sind technische Gesichtspunkte, die sich aus den Eurocodes ergeben, von den Technischen Komitees des CEN und den Arbeitsgruppen von EOTA, die an Produktnormen arbeiten, zu beachten, damit diese Produktnormen mit den Eurocodes kompatibel sind.

Die Eurocodes liefern allgemeine Regelungen für den Entwurf, die Berechnung und Bemessung von vollständigen Tragwerken und Einzelbauteilen, die sich für die übliche Anwendung eignen. Sie treffen auf bewährte Bauweisen und Aspekte neuartiger Anwendungen, enthalten aber keine Regelungen für ungewöhnliche Konstruktionen oder Sonderlösungen, wofür es erforderlich ist, Experten zu Rate zu ziehen.

2) Entsprechend Artikel 3.3 der Bauproduktenrichtlinie sind die wesentlichen Angaben in Grundlagendokumenten zu konkretisieren, um damit die notwendigen Verbindungen zwischen den wesentlichen Anforderungen und den Mandaten für die Erstellung harmonisierter Europäischer Normen und Richtlinien für die europäische Zulassung selbst zu schaffen.

3) Nach Artikel 12 der Bauproduktenrichtlinie hat das Grundlagendokument:

- a) die wesentliche Anforderung zu konkretisieren, in dem die Begriffe und, soweit erforderlich, die technische Grundlage für Klassen und Anforderungshöhen vereinheitlicht werden;
- b) Methode zur Verbindung dieser Klasse oder Anforderungshöhen mit technischen Spezifikationen anzugeben, z. B. rechnerische oder Testverfahren, Entwurfsregeln;
- c) als Bezugsdokument für die Erstellung harmonisierter Normen oder Richtlinien für Europäische Technische Zulassungen zu dienen.

Die Eurocodes spielen de facto eine ähnliche Rolle für die wesentliche Anforderung Nr. 1 und einen Teil der wesentlichen Anforderung Nr. 2.

Nationale Fassungen der Eurocodes

Die Nationale Fassung eines Eurocodes enthält den vollständigen Text des Eurocodes (einschließlich aller Anhänge), so wie von CEN veröffentlicht, mit möglicherweise einer nationalen Titelseite und einem nationalen Vorwort sowie einem Nationalen Anhang (informativ).

Der Nationale Anhang (informativ) darf nur Hinweise zu den Parametern geben, die im Eurocode für nationale Entscheidungen offen gelassen wurden. Diese national festzulegenden Parameter (NDP) gelten für die Tragwerksplanung von Hochbauten und Ingenieurbauten in dem Land, in dem sie erstellt werden. Sie umfassen:

- Zahlenwerte für Teilsicherheitsbeiwerte und/oder Klassen, wo die Eurocodes Alternativen eröffnen;
- Zahlenwerte, wo die Eurocodes nur Symbole angeben;
- landesspezifische, geographische und klimatische Daten, die nur für ein Mitgliedsland gelten, z. B. Schneekarten;
- Vorgehensweisen, wenn die Eurocodes mehrere zur Wahl anbieten.

Sie können auch enthalten:

- Vorschriften zur Verwendung der informativen Anhänge;
- Verweise zur Anwendung der Eurocodes, soweit diese ergänzen und nicht widersprechen.

Verbindung zwischen den Eurocodes und den harmonisierten Technischen Spezifikationen für Bauprodukte (ENs und ETAs)

Es besteht die Notwendigkeit, dass die harmonisierten Technischen Spezifikationen für Bauprodukte und die technischen Regelungen für die Tragwerksplanung⁴⁾ konsistent sind. Insbesondere sollten die Hinweise, die mit den CE-Zeichen an den Bauprodukten verbunden sind, die die Eurocodes in Bezug nehmen, klar erkennen lassen, welche national festzulegenden Parameter zugrunde liegen.

Einleitung – Besondere Hinweise zu EN 1991-1-3

EN 1991-1-3 enthält Grundsätze und Einwirkungen von Schnee für die Berechnung und Bemessung von Hoch- und Ingenieurbauten.

EN 1991-1-3 gilt für Bauherren, Planer, Bauunternehmer und Behörden.

EN 1991-1-3 gilt in Zusammenhang mit EN 1990:2002, den anderen Teilen von EN 1991 und EN 1992 bis EN 1999 für die konstruktive Bemessung.

4) Siehe Artikel 3.3 und Art. 12 der Bauproduktenrichtlinie ebenso wie die Abschnitte 4.2, 4.3.1, 4.3.2 und 5.2 des Grundlagendokumentes Nr. 1

Nationaler Anhang zu EN 1991-1-3

Diese Norm enthält Angaben zur Wahl alternativer Verfahren und Werte sowie Empfehlungen für Klassen die national festgelegt werden dürfen, einschließlich Hinweisen auf deren Feststellen. Dazu wird die jeweilige nationale Ausgabe von EN 1991-1-3 einen Nationalen Anhang mit den national festgelegten Parametern erhalten, mit dem die Bemessung von Hochbauten und Ingenieurbauten, die in dem Ausgabeland errichtet werden sollen, möglich ist.

Nationale Festlegungen zu EN 1991-1-3 sind bei folgenden Abschnitten erlaubt:

- **AC** 1.1(2), 1.1.(3), 1.1.(4)
- 2(3), 2(4)
- 3.3(1), 3.3(3)
- 4.1(1), 4.1(2), 4.2(1), 4.3(1)
- 5.2(2), 5.2(5), 5.2(6), 5.2(7), 5.2(8), 5.3.3(4), 5.3.4(3), 5.3.4(4), 5.3.5(1), 5.3.5(3), 5.3.6(1), 5.3.6(3)
- 6.2(2), 6.3(1), 6.3(2)
- A(1) (in Tabelle A.1) **AC**

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

(1) EN 1991-1-3 enthält Grundsätze für die Bestimmung der Werte für Schneelasten für die Berechnung und Bemessung von Hoch- und Ingenieurbauten.

(2) Dieser Teil gilt nicht für Bauten in einer Höhe von mehr als 1 500 m.

AC ANMERKUNG **AC** Ratschläge für die Behandlung von Schneelasten für Höhen über 1 500 m können im nationalen Anhang angegeben werden.

(3) Anhang A enthält Informationen über die Bemessungssituationen und Lastanordnungen für unterschiedliche örtliche Gegebenheiten, die im nationalen Anhang angegeben sind.

ANMERKUNG Örtliche Gegebenheiten dürfen im nationalen Anhang angegeben werden.

(4) Anhang B enthält Formbeiwerte für die Behandlung von außergewöhnlichen Schneeüberwehungen.

ANMERKUNG Die Verwendung von Anhang B darf durch den nationalen Anhang geregelt werden.

(5) Anhang C enthält charakteristische Werte von Schneelasten auf dem Boden, die auf den Arbeitsergebnissen des Auftrags der DGIII/D3 der europäischen Kommission für diesen Eurocode beruhen.

Zielsetzung dieses Anhangs ist:

- die Bereitstellung von Informationen für die nationalen zuständigen Stellen als Hilfe für die Aufstellung und Überarbeitung ihrer nationalen Karten;
- die Sicherstellung, dass die festgelegten harmonisierten Verfahren zur Erstellung der Karten in diesem Anhang in den Mitgliedsstaaten zur Behandlung der grundlegenden Schneelasten verwendet werden.

(6) Anhang D enthält Hinweise für die Anpassung der Schneelasten auf dem Boden an die Wiederkehrperiode.

(7) Anhang E enthält Informationen über die Wichte von Schnee.

(8) Dieser Teil macht keine Angaben über die speziellen Aspekte von Schneelasten, z. B.:

- anprallende Schneelast aufgrund des Abrutschens oder Herunterfallens von Schneemassen von höheren Dächern;
- zusätzliche Windlasten, die sich aus einer Änderung der Umrissform oder Größe von Bauwerken aufgrund von Schnee oder Eisablagerungen sein könnten;
- Lasten in Gebieten, in denen das ganze Jahr über Schnee vorhanden ist;
- Eislasten;
- seitliche Lasten aufgrund von Schnee (z. B. durch Überwehungen hervorgerufene seitliche Lasten);
- Schneelasten auf Brücken.

1.2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikation nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 1990:2002, *Eurocode, Grundlagen der Tragwerksplanung*

EN 1991-1-1:2002, *Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen — Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau*

ANMERKUNG Die folgenden Europäischen Normen, die veröffentlicht oder in Bearbeitung sind, werden in den normativen Abschnitten zitiert.

EN 1991-2, *Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken*

1.3 Annahmen

Die in EN 1990:2002, 1.3 enthaltenen Festlegungen und Annahmen gelten für EN 1991-1-3.

1.4 Unterscheidung zwischen Grundlagen und Anwendungsregeln

Die in EN 1990:2002, 1.4 enthaltenen Regeln gelten für EN 1991-1-3.

1.5 Bemessung durch Prüfung

Unter bestimmten Umständen dürfen Prüfungen und bewährte und/oder in geeigneter Weise ausgewertete numerische Verfahren zur Ermittlung von Schneelasten auf Bauwerke verwendet werden.

ANMERKUNG Die Rahmenbedingungen für ein individuelles Projekt entsprechen den Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der zuständigen (Bau-)Aufsicht.

1.6 Begriffe und Definitionen

Für die Zwecke dieser Europäischen Norm gilt die Liste grundlegender Begriffe und Definitionen in EN 1990:2002, 1.5 zusammen mit den Folgenden.

1.6.1 Charakteristischer Wert der Schneelast auf dem Boden

Schneelast auf dem Boden mit einer jährlichen Überschreitenswahrscheinlichkeit von 0,02, wobei außergewöhnliche Schneelasten ausgenommen sind.

1.6.2 Höhenlage des Bauwerks

Geländehöhe über der mittleren Meereshöhe, für ein zu errichtendes oder bereits bestehendes Bauwerk.

1.6.3 Außergewöhnliche Schneelast auf dem Boden

Last einer Schneelage auf dem Boden, die von einem Schneefall mit einer außergewöhnlich seltenen Auftretenswahrscheinlichkeit herrührt.

ANMERKUNG 2(3) und 4.3(1).

1.6.4 Charakteristischer Wert der Schneelast auf dem Dach

Charakteristische Schneelast auf dem Dach als Produkt aus der Schneelast auf dem Boden und geeigneten Faktoren.

ANMERKUNG Diese Faktoren werden so gewählt, dass die Auftretenswahrscheinlichkeit der berechneten Schneelast auf dem Dach nicht diejenige des charakteristischen Werts der Schneelast auf dem Boden überschreitet.

1.6.5 Unverwehte Schneelast auf dem Dach

Lastanordnung, die die gleichförmig verteilte Schneelast auf dem Dach wiedergibt, die nur durch die Dachform nicht aber durch Verlagerung des Schnees infolge anderer klimatischer Einwirkungen geprägt ist.

1.6.6 Verwehte Schneelast auf dem Dach

Lastanordnung, die die Schneelastverteilung infolge von Schneeverlagerung auf dem Dach wiedergibt, z. B. durch Windeinwirkung.

1.6.7 Formbeiwert für Schneelasten

Verhältnis von Schneelast auf dem Dach zur unverwehten Schneelast auf dem Boden, ohne Einfluss der Umgebungsbedingungen und Temperatureffekte.

1.6.8 Temperaturkoeffizient

Koeffizient, der die Verminderung der Schneelast auf dem Dach als Folge des Wärmeflusses durch das Dach, der Schneeschmelze bewirkt, angibt.

1.6.9 Umgebungskoeffizient

Koeffizient, der die Verminderung oder Erhöhung der Schneelast auf dem Dach eines unbeheizten Gebäudes als Teilgröße der charakteristischen Schneelast auf dem Boden angibt.

1.6.10 Schneelast infolge außergewöhnlicher Schneeverwehungen

Lastanordnung, die die Last einer Schneelage auf dem Dach beschreibt, die von Schneeverwehungen herrührt, die mit außergewöhnlich seltener Wahrscheinlichkeit auftreten.

1.7 Symbole

(1) Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Symbole.

ANMERKUNG Die verwendeten Benennungen beruhen auf ISO 3898.

(2) EN 1990:2002, 1.6 enthält eine Hauptliste der Benennungen; die unten angegebenen zusätzlichen Benennungen gelten für diesen Teil.

Lateinische Großbuchstaben

C_e	Umgebungskoeffizient
C_t	Temperaturbeiwert
C_{esl}	Beiwert für außergewöhnliche Schneelasten
A	Höhenlage des Bauwerks über dem Meeresspiegel [m]
S_e	Schneelast pro Meter Länge infolge Schneeüberhang [kN/m]
F_s	Kraft pro Meter Länge, die beim Gleiten einer Schneemasse entsteht [kN/m]

Lateinische Kleinbuchstaben

b	Breite des Bauwerks [m]
d	Höhe der Schneelage [m]

h	Höhe des Bauwerks [m]
k	Beiwert, der die unregelmäßige Form des Schneeüberhangs berücksichtigt (siehe auch 6.3)
l_s	Länge der Schneeverwehung oder schneebelasteten Fläche [m]
s	Schneelast auf dem Dach [kN/m ²]
s_k	charakteristischer Wert des Schneelast auf dem Boden an dem entsprechenden Bauwerk [kN/m ²]
s_{Ad}	Bemessungswert für außergewöhnliche Schneelasten auf dem Boden [kN/m ²]

Griechische Kleinbuchstaben

α	Neigungswinkel des Daches, gemessen von der Horizontalen [°]
β	Winkel zwischen der Horizontalen und der Tangente an der Umrisskurve für Tonnendächer [°]
γ	Wichte des Schnees [kN/m ³]
μ	Formbeiwerte für Schnee
ψ_0	Kombinationsbeiwert einer variablen Einwirkung
ψ_1	häufiger Wert einer variablen Einwirkung
ψ_2	quasi-ständiger Wert einer variablen Einwirkung

ANMERKUNG Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die in der oben angegebenen Liste festgelegten Einheiten.

2 Klassifikation von Einwirkungen

(1)P Sofern in dieser Norm nichts anderes festgelegt wird, müssen Schneelasten als veränderliche, ortsfeste Einwirkungen (siehe auch 5.2) klassifiziert werden, siehe EN 1990:2002, 4.1.1(1)P und 4.1.1(4).

(2) Die in dieser Norm behandelten Schneelasten sind darüber hinaus in der Regel als statische Einwirkungen zu klassifizieren, siehe EN 1990:2002, 4.1.1(4).

(3) Außergewöhnliche Schneelasten dürfen unter den in 1.6.3 beschriebenen besonderen Bedingungen als außergewöhnliche Einwirkungen in Übereinstimmung mit EN 1990:2002, 4.1.1(2) festgelegt werden.

[AC] **ANMERKUNG** Festlegungen für außergewöhnliche Schneelasten und deren Anwendungsbedingungen (die örtlichen geographischen Bedingungen einschließen können) dürfen im nationalen Anhang geregelt werden. **[AC]**

(4) Für die in 1.6.10 beschriebenen besonderen Bedingungen dürfen Schneeverwehungen wie außergewöhnliche Einwirkungen nach EN 1990:2002, 4.1.1(2) behandelt werden.

ANMERKUNG Der Nationale Anhang darf die Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes angeben, wobei geografische Ortsangaben enthalten sein dürfen.

3 Bemessungssituationen

3.1 Allgemeines

(1)P Die maßgebenden Schneelasten müssen für jede festgestellte Bemessungssituation nach EN 1990:2002, 3.5 ermittelt werden.

(2) Für örtliche Effekte, wie sie im Abschnitt 6 beschrieben sind, ist in der Regel die ständige/vorübergehende Bemessungssituation zu berücksichtigen.

3.2 Übliche Verhältnisse

(1) An Orten, an denen das Auftreten von außergewöhnlichen Schneefällen (siehe 2 (3)) und außergewöhnlichen Schneeverwehungen (siehe 2(4)) unwahrscheinlich ist, ist in der Regeln die vorübergehende/ständige Bemessungssituation für Lastverteilungen mit und ohne Schneeverwehungen unter Berücksichtigung von **[AC]** 5.2(3)P a) **[AC]** und 5.3 zu ermitteln.

ANMERKUNG Siehe Anhang A, Fall A.

3.3 Außergewöhnliche Verhältnisse

(1) An Orten, an denen außergewöhnliche Schneefälle (siehe 2(3)), aber keine außergewöhnlichen Schneeverwehungen (siehe 2(4)), auftreten können, gilt Folgendes:

- a) Die vorübergehende/ständige Bemessungssituation ist in der Regel für Schneelastverteilungen sowohl ohne als auch mit Verwehungen unter Berücksichtigung von 5.2(3)P a) und 5.3 zu ermitteln und
- b) Die außergewöhnliche Bemessungssituation ist in der Regel für Schneelastverteilungen sowohl ohne und mit Verwehungen unter Berücksichtigung von 4.3, 5.2(3)P b) und 5.3 zu ermitteln.

ANMERKUNG 1 Siehe Anhang A, Fall B1.

ANMERKUNG 2 Der Nationale Anhang darf festlegen, welche Bemessungssituation für besondere örtliche Effekte nach Abschnitt 6 gelten.

(2) An Orten, an denen das Auftreten von außergewöhnlichen Schneefällen (siehe 2(3)) unwahrscheinlich ist, jedoch außergewöhnliche Schneeverwehung (siehe 2(4)) auftreten können, gilt Folgendes:

- a) Die vorübergehende/ständige Bemessungssituation ist in der Regel für Schneelastverteilungen sowohl ohne als auch mit Verwehungen unter Berücksichtigung von 5.2(3)P a) und 5.3 anzuwenden und
- b) Die außergewöhnliche Bemessungssituation ist in der Regel für die Bestimmung von Schneelastfällen unter Berücksichtigung von 5.2(3)P c) und Anhang B anzuwenden.

ANMERKUNG Siehe Anhang A, Fall B2.

(3) An Orten, an denen sowohl außergewöhnliche Schneefälle (siehe 2(3)) als auch außergewöhnliche Schneeverwehungen (siehe 2(4)) auftreten können, gilt Folgendes:

- a) Die vorübergehende/ständige Bemessungssituation ist in der Regel für Schneelastverteilungen sowohl ohne als auch mit Verwehungen unter Berücksichtigung von 5.2(3)P a) und 5.3 zu ermitteln.
- b) Die außergewöhnliche Bemessungssituation ist in der Regel für Schneelastverteilungen sowohl ohne als auch mit Verwehungen unter Berücksichtigung von 4.3, 5.2(3)P b) und 5.3 zu ermitteln.
- c) Die außergewöhnliche Bemessungssituation ist in der Regel für die Bestimmung von Schneelastfällen unter Berücksichtigung von 5.2(3)P c) und Anhang B anzuwenden.

ANMERKUNG 1 Siehe Anhang A, Fall B3.

ANMERKUNG 2 Der Nationale Anhang darf festlegen, welche Bemessungssituation für besondere örtliche Effekte nach Abschnitt 6 gelten.

4 Schneelast auf dem Boden

4.1 Charakteristische Werte

(1) Die charakteristischen Werte für Schneelasten auf dem Boden (s_k) ist in der Regel in Übereinstimmung mit EN 1990:2002, 4.1.2(7)P und der Definition für charakteristische Schneelasten auf dem Boden nach 1.6.1 zu bestimmen.

ANMERKUNG 1 Der Nationale Anhang legt die zu verwendeten charakteristischen Werte fest. Um ungewöhnliche örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen, darf der Nationale Anhang zulassen, dass abweichende charakteristische Werte für einzelne Projekte zwischen Bauherren und der zuständigen Behörde vereinbart werden.

ANMERKUNG 2 Anhang C enthält die europäischen Karte für Schneelasten auf dem Boden, die nach entsprechenden Untersuchungen, die von DG III/D-3 in Auftrag gegeben worden waren, entstand. Der Nationale Anhang darf auf diese Karte Bezug nehmen, um Unstimmigkeiten an den Grenzen von Mitgliedsländern auszumerzen oder zu verringern.

(2) In besonderen Fällen, in denen genauere Daten erforderlich sind, dürfen die charakteristischen Werte für Schneelasten auf dem Boden (s_k) mit Hilfe einer geeigneten statistischen Auswertung von Aufzeichnungen, die über einen längeren Zeitraum für eine gut abgesperrte Fläche nahe der Baustelle gemacht wird, verbessert werden.

ANMERKUNG 1 Der Nationale Anhang darf weitere ergänzende Hinweise geben.

ANMERKUNG 2 Da es normalerweise erhebliche Unterschiede in der Anzahl der aufgezeichneten winterlichen Höchstwerte gibt, sind Aufzeichnungszeiträume unter 20 Jahren üblicherweise ungeeignet.

(3) Wenn Schneelastaufzeichnungen an bestimmten Orten außergewöhnliche Werten aufweisen, die mit einem

üblichen statistischen Verfahren nicht behandelt werden können, sollten die charakteristischen Werte unter

Auslassung der außergewöhnlichen Werte ermittelt werden. Die außergewöhnlichen Werte dürfen außerhalb der üblichen statistischen Betrachtung in Übereinstimmung mit 4.3 berücksichtigt werden.

4.2 Weitere repräsentative Werte

(1) Weitere repräsentative Werte für Schneelasten auf dem Dach in Übereinstimmung mit EN 1990:2002, 4.1.3 sind folgende:

— Kombinationsbeiwerte $\psi_0 \cdot s$;

— häufiger Wert $\psi_1 \cdot s$;

— quasi-ständiger Wert $\psi_2 \cdot s$.

ANMERKUNG Werte für ψ dürfen im Nationalen Anhang zu EN 1990:2002 gegeben werden. Die empfohlenen Beiwerte ψ_0 , ψ_1 und ψ_2 für Bauwerke hängen von der Lage des betrachteten Bauwerks ab und sollten EN 1990:2002, Tabelle A.1.1 oder der Tabelle 4.1 entnommen werden, die hinsichtlich der Schneelasten übereinstimmen.